



1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Tischlerbetrieb Lukas Christian Gastl Tischlermeister, 6401 Inzing, und seinen Kunden – sowohl Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG als auch Unternehmern im Sinne des § 1 UGB – abgeschlossen werden. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie schriftlich anerkannt wurden.

1.2 Der Plan sowie sämtliche vom Auftragnehmer erarbeiteten Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Maße und Ideen bleiben – unabhängig vom Medium – geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt, weitergegeben, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Jede unerlaubte Nutzung, insbesondere für eigene Zwecke oder zur Weitergabe an Mitbewerber, stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar und kann zivilrechtlich sowie strafrechtlich verfolgt werden.

1.3 Ein Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) besteht nicht, da ausschließlich individuelle Maßanfertigungen angeboten werden und keine Fernabsatzverträge abgeschlossen werden.

2. Leistungen

2.1 Der Betrieb bietet sämtliche Leistungen im Rahmen des Tischlergewerbes an, insbesondere:

- Planung, Beratung und Verkauf von Standardwaren und Maßanfertigungen
- Herstellung und Montage von Einbaumöbeln, Küchen, Küchengeräten sowie verwandten Produkten
- Bodenlegearbeiten (z. B. Parkett, Laminat, Vinyl)
- Lieferung und fachgerechter Einbau von Innentüren und Zargen
- Anpassungsarbeiten und individuelle Innenausbauten

2.2 Fallweise werden auch Reparaturen, Renovierungen und kleine Umbauten durchgeführt, insbesondere im Bereich Küchenmodernisierung oder Möbelanpassung.

3. Vertragsabschluss außerhalb des Fernabsatzes / Kostenvoranschläge / Allgemeines zum Vertragsabschluss

3.1 Mündliche Mitteilungen des Auftragnehmers – auch auf Anfrage des Kunden – sind freibleibend, insbesondere auch Angaben zu Preisen, Terminen oder technischen Details.

3.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, mündliche Vereinbarung oder durch Ausführung der Lieferung zustande. Eine Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung gilt – sofern keine weiteren Absprachen bestehen – als Annahme desselben und damit als Vertragsabschluss. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, gilt ein Vertrag auch dann als zustande gekommen, wenn der Kunde ein schriftliches Angebot unterschrieben zurücksendet oder ausdrücklich zustimmt. Weicht die Auftragsbestätigung von der ursprünglichen Bestellung ab, gilt diese bei Unternehmerkunden als verbindlich – bei Verbrauchern nur, wenn ausdrücklich zugestimmt wurde.

3.3 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Werden sie schriftlich und auf Basis individueller Planungen erstellt, sind sie nach Absprache entgeltlich – bei Auftragserteilung wird dieses Entgelt mit dem Gesamtpreis verrechnet. Die Bindungsfrist eines Kostenvoranschlags beträgt 14 Tage ab Ausstellungsdatum, sofern keine andere Frist angegeben ist. Planungen können kostenpflichtig sein und sind Teil eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Aufwand und wird individuell festgelegt; bei Küchenplanungen kann dieser Betrag bis zu 300 Euro Netto betragen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die angegebenen Preise verstehen sich als Gesamtpreise inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Montageleistungen werden grundsätzlich separat ausgewiesen oder sind direkt bei den jeweiligen Positionen im Angebot angeführt. Sonderleistungen oder Mehraufwand werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

4.2 Preisänderungen aufgrund plötzlich stark steigender Materialkosten sind vorbehalten.

4.3 Zahlungsplan:

- Bei Auftragsvolumen über 10.000 €:
 - Anzahlung: 40 % bei Auftragsbestätigung
 - Teilzahlung: 30 % bei Lieferung/ vor Montagebeginn
 - Schlusszahlung: 30 % binnen 7 Tagen nach Abnahme
- Bei Auftragsvolumen unter 10.000 €:
 - Anzahlung: 40 % bei Auftragsbestätigung

- Restzahlung: 60 % binnen 7 Tagen nach Fertigstellung
- 4.4 Individuelle Liefer- und Zahlungsbedingungen sind dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung zu entnehmen und haben im Zweifel Vorrang vor diesen AGB.
- 4.5 Die Zahlungen sind ohne Abzüge auf das angegebene Konto zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen laut §1333 ABGB verrechnet.

5. Lieferung und Montage

- 5.1 Die Lieferung erfolgt durch den Auftragnehmer selbst an die vereinbarte Adresse. Selbstabholung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch nach vorheriger Absprache für kleinere Möbelstücke oder Geräte im Einzelfall ermöglicht werden.
- 5.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Montagestelle zugänglich und vorbereitet ist. Montagetermine sind verbindlich einzuhalten.
- 5.3 Bei vom Kunden verursachten Verzögerungen kann sich die Ausführung erheblich verschieben, da spätere Ausweichtermine abhängig von der weiteren Auslastung des Betriebs sind. Zusätzliche Aufwände (z. B. wegen unzugänglicher Bereiche) werden gesondert verrechnet.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Auftragnehmers.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder sonstige Überlassung an Dritte bis zur vollständigen Bezahlung zu unterlassen.

7. Gewährleistung und Holz als Naturprodukt

- 7.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 7.2 Holz ist ein lebendiges, natürliches Material – jedes Stück ist ein Unikat. Natürliche Eigenschaften wie Äste, Maserungen, unterschiedliche Holzfarben oder feine Risse gehören zur Charakteristik des Materials und stellen keinen Mangel dar. Auch Farbunterschiede zwischen einzelnen Brettern sind möglich und typisch.
- 7.3 Die Schwundmaße bei Massivholz sind zu berücksichtigen. Bei nicht geeigneter Raumfeuchtigkeit, die normalerweise bei ca. 50 % liegen sollte, sowie bei starken Temperaturschwankungen kann sich das Holz verziehen, reißen, quellen oder schwinden. Diese Reaktionen sind materialbedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar, sofern die Raumverhältnisse, insbesondere eine konstante Temperatur und Luftfeuchtigkeit, vom Kunden nicht eingehalten wurden.
- 7.4 Das Reißen oder Ablösen von Silikon- und Acrylfugen stellt keinen Mangel im Sinne der Gewährleistung dar, sofern diese Veränderungen auf bauphysikalische Einwirkungen zurückzuführen sind. Insbesondere bei Neubauten oder umfangreichen Umbauarbeiten kann es aufgrund von Setzungen, Trocknungsprozessen, Feuchtigkeitsschwankungen oder natürlichen Bewegungen

des Bauwerks zu Rissen oder Ablösungen kommen. Diese stellen keinen Reklamationsgrund dar und liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers.

8. Besondere Bedingungen für Montage- und Einbauleistungen

8.1 Soweit vertraglich vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer auch die Montage und den Einbau gelieferter Produkte. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Montagestelle frei zugänglich und für die Arbeiten vorbereitet ist. Stromanschlüsse, Lichtquellen sowie notwendige statische Voraussetzungen (tragfähige Wände, geeignete Untergründe etc.) sind bereitzustellen.

8.2 Verzögern sich die Arbeiten aufgrund unzureichender Vorbereitung durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte, so behält sich der Auftragnehmer vor, entstehende Zusatzkosten (z. B. für Anfahrt, Wartezeiten, erneute Termine) gesondert zu verrechnen.

8.3 Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtgeld) in Rechnung gestellt.

8.4 Eventuell ergänzend erforderliche Maurer-, Zimmerer-, Schmiede-, Elektriker- und Malerarbeiten sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Arbeiten, die über seinen Gewerberechtsumfang hinausgehen, auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht so fertiggestellt sein, dass der Auftragnehmer umgehend mit der Montage beginnen kann, ist er berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten beim Kunden einzufordern.

8.5 Bei notwendigen Verankerungen an Wänden und Decken hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Untergründe zum Anbohren bzw. Befestigen geeignet sind, widrigenfalls entfällt die Haftung des Auftragnehmers für sich daraus ergebende Schäden vollständig.

8.6 Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken u. ä., eventuelle Maurerarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Kunden bei- bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen.

8.7 Der Kunde ist – allenfalls auch unter Hinzuziehung eines dazu bevollmächtigten Dritten – verpflichtet, nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung diese durch

Unterfertigung eines Arbeitsblattes zu bestätigen. Sofern der Kunde nicht Verbraucher ist, bestätigt er dadurch die mängelfreie Vertragserfüllung.

8.8 Die Übergabe der Baustelle erfolgt im Zustand der sogenannten Besenreinheit. Eine darüberhinausgehende Reinigung, insbesondere die Herstellung eines staubfreien Zustands, ist nicht geschuldet. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für durch die Arbeiten entstehenden Staub oder Verschmutzungen, soweit diese im Rahmen üblicher Montage- und Bauarbeiten entstehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Reinigungsunternehmen oder sonstige Dritte zu beauftragen und die daraus resultierenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder nicht vorhersehbare Schäden wird keine Haftung übernommen.

9.2 Stellt der Kunde Pläne oder Maßangaben bereit, haftet er für deren Richtigkeit. Werden diese im Rahmen der Ausführung als fehlerhaft erkannt, wird der Kunde informiert. Die bis dahin entstandenen Kosten sind in jedem Fall zu tragen.

10. Fotorechte

10.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Fertigstellung der Arbeiten Fotos der ausgeführten Leistungen zu machen und diese anonymisiert für Referenzzwecke (z. B. Website, Social Media, Printprodukte) zu verwenden.

10.2 Es werden keine personenbezogenen Daten genannt oder die Identität der Kunden offengelegt.

11. Besondere rechtliche Hinweise zu Montage-/Einbauleistungen

11.1 Schuldet der Auftragnehmer nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch Herstellung, Montage oder Einbau der Ware sowie vorbereitende Maßnahmen (z. B. Aufmaß), so gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

11.2 Der Auftragnehmer kann die Leistungen selbst oder durch geeignetes, von ihm gewähltes Personal oder Subunternehmer erbringen. Ein Anspruch des Kunden auf bestimmte Personen besteht nicht.

11.3 Der Kunde stellt alle notwendigen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung, sofern dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich des Auftragnehmers fällt.

11.4 Der Auftragnehmer kontaktiert den Kunden nach Vertragsabschluss zwecks Terminvereinbarung. Der Kunde garantiert den Zugang zur Montagestelle zum vereinbarten Zeitpunkt.

11.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht erst mit Übergabe nach Beendigung der Montage auf den Kunden über.

12. Rücktrittsrecht gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

12.1 Ein Rücktrittsrecht nach dem FAGG besteht nicht, wenn:

- ausschließlich maßgefertigte Produkte Vertragsinhalt sind (§ 18 Abs. 1 Z 3 FAGG),
- kein Fernabsatzvertrag vorliegt,
- der Vertragsabschluss nach persönlicher Besichtigung, Beratung oder Planung erfolgte.

12.2 Falls doch ein Fernabsatzvertrag vorliegt und kein Ausschlussgrund gemäß § 18 FAGG besteht:

- Erhält der Kunde eine Rücktrittsbelehrung gemäß § 4 FAGG in Textform.
- Zudem ein Widerrufsformular.
- Der Rücktritt kann binnen 14 Tagen schriftlich erklärt werden.

12.3 Beginnt der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Leistung, so ist bei Rücktritt ein anteiliger Betrag zu zahlen (§ 16 FAGG).

13. Pflegehinweise und Verantwortung des Kunden

13.1 Holz ist ein natürlicher, lebendiger Werkstoff. Jedes Stück ist ein Unikat und reagiert auf Umwelteinflüsse wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Licht. Damit Möbel und Einbauten dauerhaft funktionstüchtig und optisch hochwertig bleiben, sind folgende Hinweise zu beachten:

Raumklima

13.2 Für alle Holzprodukte – insbesondere Massivholzmöbel, Fronten, Arbeitsplatten und Einbauten – ist ein stabiles Raumklima mit ca. 50 % Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 18 °C und 22 °C ideal.

13.3 Starke Schwankungen (z. B. trockene Heizungsluft, hohe Luftfeuchtigkeit oder mangelnde Lüftung) können zu Verformungen, Rissen, Fugenbildung sowie Quellen und Schwinden führen. Diese materialtypischen Eigenschaften stellen keinen Mangel oder Reklamationsgrund dar.

Pflege und Wartung

13.4 Beschläge (z. B. Scharniere, Auszüge) sind regelmäßig auf festen Sitz zu prüfen und bei Bedarf nachzujustieren.

13.5 Laufende oder bewegliche Teile können – je nach Nutzung – etwa einmal jährlich leicht geölt oder gefettet werden.

13.6 Abdichtungsfugen, etwa bei Arbeitsplatten oder Wandanschlüssen, sind regelmäßig zu kontrollieren.

13.7 Oberflächen (insbesondere geölte Massivholzfronten) sollten je nach Beanspruchung mit geeigneten Pflegeprodukten nachbehandelt werden.

Belüftung und Feuchtigkeitsvermeidung

13.8 Räume mit neuen Holzprodukten sind regelmäßig zu lüften – ideal ist mehrmaliges kurzes Stoßlüften pro Tag.

13.9 In Küchen, Badezimmern und anderen feuchtigkeitsintensiven Räumen ist auf ausreichende Belüftung (z. B. Dunstabzug, Fensterlüftung) zu achten.

13.10 Nasse oder feuchte Gegenstände dürfen nicht dauerhaft auf Holzoberflächen abgelegt werden.

Haftungsausschluss

13.11 Die Einhaltung dieser Pflegehinweise liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

13.12 Bei Nichtbeachtung übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für daraus resultierende Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen. Eine Gewährleistung ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

14. Mitwirkungspflicht

14.1 Der Kunde (Auftraggeber) ist verpflichtet, sämtliche zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten zu erbringen. Dazu zählen insbesondere die Einholung aller notwendigen Genehmigungen, behördlichen Zustimmungen oder Freigaben sowie die Schaffung aller baulichen und technischen Voraussetzungen.

14.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Montagestelle zum vereinbarten Liefer- bzw. Montagetermin frei zugänglich, geräumt, gereinigt und technisch vorbereitet ist. Stromanschlüsse, Licht und – falls erforderlich – Heizung sind funktionsfähig bereitzustellen.

14.3 Die vom Auftragnehmer angekündigten Liefer- und Montagetermine sind verbindlich einzuhalten. Wird der vereinbarte Termin vom Kunden nicht eingehalten oder sind die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben (z. B. durch nicht abgeschlossene Vorarbeiten anderer Gewerke), kann sich die Ausführung erheblich verzögern. Neue Termine werden nach Maßgabe der betrieblichen Auslastung vergeben. Ein Anspruch auf einen zeitnahen Ersatztermin besteht nicht.

14.4 Verzögerungen durch unzureichende Mitwirkung des Kunden oder Dritter (z. B. Elektriker, Installateure, Maler) berechtigen den Auftragnehmer, entstandene Zusatzkosten (z. B. Anfahrten, Wartezeiten, wiederholte Montageversuche) gesondert in Rechnung zu stellen.

14.5 Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude zufahren und entladen kann. Mehrkosten durch zusätzliche Wege,

Stockwerke ohne Lift, unpassierbare Zugänge oder sonstige Erschwernisse trägt der Kunde.

14.6 Eventuell zusätzlich erforderliche Arbeiten anderer Gewerke (z. B. Maurer-, Elektriker-, Malerarbeiten) sind vom Kunden rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Leistungen auszuführen, die über seinen gewerblichen Umfang hinausgehen.

14.7 Bei Befestigungen an Wand- oder Deckenflächen hat der Kunde sicherzustellen, dass die Untergründe tragfähig und für Bohr- oder Schraubverbindungen geeignet sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf ungeeignete Untergründe oder nicht sichtbare Installationen (z. B. Leitungen, Rohre) zurückzuführen sind.

14.8 Nach Fertigstellung der Lieferung oder Montage ist der Kunde – oder eine von ihm beauftragte Person – verpflichtet, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Unterzeichnung des Arbeitsblattes zu bestätigen. Bei Unternehmerkunden gilt die Unterschrift als Bestätigung der mängelfreien Leistung.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gilt:

Handelt es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, ist – abhängig vom Streitwert – das Bezirksgericht Telfs (bis einschließlich 15.000 EUR) bzw. das Landesgericht Innsbruck (über 15.000 EUR) ausschließlich zuständig.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

15.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.